

§ 36 EisbEPV Verladekontrolle

EisbEPV - Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1)Die Kontrolle der Ladung von Fahrbetriebsmitteln und Fahrbetriebsmitteln auf Beschädigungen durch die Verladung auf offensichtliche Mängel darf nur durch hierfür geeignete Eisenbahnbedienstete ausgeübt werden.
2. (2)Diese Eignung setzt die Eignung für „Betriebsdienst“ voraus.
3. (3)Der Aufgabenbereich der Tätigkeit „Verladekontrolle“ umfasst im Wesentlichen die Behandlung, Kennzeichnung und Meldung von Fahrzeugen mit offensichtlichen Mängeln oder Schäden infolge der Verladung.
4. (4)Die Schulungseinrichtung hat unter Berücksichtigung des angeführten Aufgabenbereiches nachstehende allgemeine Fachkenntnisse im erforderlichen Umfang durch mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu vermitteln:
 1. 1.die Behandlung, Kennzeichnung und Meldung von Fahrzeugen mit Mängeln bzw. Schäden infolge der Verladung;
 2. 2.den grundsätzlichen Aufbau und die Funktion von Schienenfahrzeugen:
 1. a)Mechanischer Aufbau, Laufwerk, Untergestell, Drehgestell, Rahmen;
 2. b)Zug- und Stoßvorrichtungen;
 3. c)Funktion von Türen, Klappen, öffnungsfähigen Dächern, Verschlüssen, Beleuchtung;
 3. 3.Verladerichtlinien.
5. (5)Innerhalb eines Jahres ab Ende der Ausbildung ist eine praktische Prüfung über die allgemeinen, die infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnisse abzulegen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at